

Ausschreibung von
Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2014
der Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik

1. Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom-, Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien.
2. Die Höhe eines einzelnen Förderungsstipendiums beträgt **mindestens Euro 700,-** und **höchstens Euro 3.600,-** pro Studienjahr. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab.
3. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin:
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder im Sinne des § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt ist
 - die Einhaltung der Anspruchsdauer (§18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) wie zb: Schwangerschaft, Präsenzdienst usw.
 - die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
4. Der schriftlichen Bewerbung (Formular auf der Dekanats-Homepage der Fakultät für Informatik: www.dinf.tugraz.at bzw. unter www.infbio.tugraz.at unter „aktuelles“) sind folgende Nachweise beizulegen:
 - a. Eine **Beschreibung** (mindestens 2 Seiten) der noch nicht abgeschlossenen, aber bereits angemeldeten wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) samt **Kostenaufstellung** und **Finanzierungsplan**.
 - b. Mindestens ein **Gutachten** einer/s habilitierten Universitätslehrerin/s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
 - c. Eine schriftliche **Verpflichtung** der Bewerberin/ des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht (mindestens 1 Seite, inkl. Rechnungskopien) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.
5. Bewerbungen um Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind bei Mag. Ursula Birkner spätestens bis zu nachstehenden Terminen einzureichen: *)
 1. Einreichtermin: **04. Juli 2014**
 2. Einreichtermin: **24. Oktober 2014**

Über die Vergabe der Förderungsstipendien entscheidet gemäß § 67 (2) StudFG die Studiendekanin/der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht.

Mai 2014

*) während der Sprechstunden (Mo bis Do von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) abzugeben